



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 6:

UPOV-Bericht über die technische Prüfung

~~vom Technischen Ausschuss am 6. Oktober 1989 angenommen~~

~~Anlage des Dokuments TC/XXV/12~~

und

UPOV-Sortenbeschreibung

~~vom Technischen Ausschuss am 12. Oktober 1990 angenommen~~

~~Anlage I des Dokuments TC/26/6, Seiten 7 bis 9~~

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom
dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung
vom 22. und 23. Oktober 2007 in Genf

TC/XXV/12
ANLAGE

UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

- | | | |
|--------------|--|--|
| 1. | Referenznummer der berichtenden Behörde | |
| 2. | Beantragende Behörde | |
| 3. | Referenznummer der beantragenden Behörde | |
| 4. | Referenz des Züchters | |
| 5. | Datum der Anmeldung im beantragenden Staat <u>Verbandsmitglied</u> | |
| 6. | Anmelder (<u>Züchter</u>) ¹ (Name und Adresse) | |
| 7. | Vertreter (Name und Adresse) (sofern anwendbar) | |
| | | |
| 8. | Botanische Bezeichnung des Taxon | |
| 9. | Landesübliche Bezeichnung des Taxon | |
| <u>[neu]</u> | <u>UPOV-Code</u> | |
| 10. | Sortenbezeichnung | |
| <u>[neu]</u> | <u>Status der Sortenbezeichnung:</u> | <u>vorgeschlagen [] genehmigt []</u> |
| 11. | <u>Züchter Person², die die Sorte hervorbrachte oder entdeckte und entwickelte (Name und Adresse) (sofern vom Anmelder verschieden)</u> | |
| 12. | <u>Prüfende Berichtende</u> Behörde | |
| 13. | Prüfungsstation(en) und -ort(e) | |
| 14. | Prüfungsperiode | |
| 15. | Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments | |

¹ Der „Anmelder“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:
– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
– die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
– der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

² In diesem Dokument ist der Begriff „Person“ in Artikel 1 Buchstabe iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Unternehmen) umfaßt.

16. ERGEBNISSE DER PRÜFUNG UND SCHLUßFOLGERUNG

a) Bericht über die Unterscheidbarkeit:

Die Sorte

- ~~ist von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidbar~~ ist unterscheidbar []
 - ~~ist nicht von allen Sorten deutlich unterscheidbar~~ ist nicht unterscheidbar []
- ~~deren Vorhandensein uns allgemein bekannt ist.~~

b) Bericht über die Homogenität:

Die Sorte

- ist ~~hinreichend homogen~~ homogen []
 - ist nicht ~~hinreichend homogen~~ homogen []
- ~~unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung.~~

c) Bericht über die Beständigkeit:

Die Sorte

- ist beständig []
 - ist nicht beständig []
- ~~in ihren wesentlichen Merkmalen~~

Im Falle einer positiven Schlußfolgerung ist eine Beschreibung der Sorte in einer Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.

17. Bemerkungen

.....

18. Unterschrift

TC/26/6
Anlage I, Seite 1
ANLAGE

UPOV-SORTENBESCHREIBUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
 2. Referenznummer der beantragenden Behörde
 - (nur bilaterale Verträge)
 3. Referenz des Züchters
 4. Anmelder (Züchter)³ (Name und Adresse)
-
5. Botanische Bezeichnung des Taxon
 6. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
 - [neu] UPOV-Code
 7. Sortenbezeichnung
 - [neu] Status der Sorte:
 - Gegenstand eines Antrags auf ein Züchterrecht []
 - Züchterrecht erteilt []
 - Gegenstand eines Antrags auf [.....] (von der Behörde entsprechend auszufüllen)⁴ []
 - eingetragen in [.....](von der Behörde entsprechend auszufüllen)⁴ []
 8. Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien
 9. Datum und/oder Dokumentennummer der nationalen Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde
 10. Prüfende Berichtende Behörde
 11. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
 12. Prüfungsperiode
 13. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

| | <u>Berichtende Behörde</u> | | | | |
|----------|----------------------------|----------|-------------------|------|-------------|
| UPOV Nr. | <u>Nationale</u> Nr. | Merkmale | Ausprägungsstufen | Note | Bemerkungen |

14. Gruppe: (wenn Merkmale der Nummer 15 für die Gruppierung verwendet werden, sind sie in der Nummer mit einem G gekennzeichnet)

³ Der „Anmelder“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
- die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

⁴ Gegebenenfalls ist der einschlägige Begriff einzugeben, um beispielsweise ein amtliches Register der zum Handel zugelassenen Sorten anzugeben (z. B nationale Liste, amtlicher Katalog usw.).

TC/26/6
 Anlage I, Seite 2
 Anlage, Seite 2

Referenznummer der berichtenden Behörde

| UPOV Nr. | <u>Berichtende Behörde</u> Nationale Nr. | Merkmale | Ausprägungsstufen | Note | Bemerkungen |
|----------|---|----------|-------------------|------|-------------|
|----------|---|----------|-------------------|------|-------------|

15. In den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder den nationalen Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde aufgeführte Merkmale:

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

| <u>Bezeichnung(en) der ähnlichen Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind)</u> | <u>Merkmal(e), in dem (denen) die ähnliche Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) unterschiedlich ist verschieden ist</u> ^{o)} | <u>Beschreiben Sie die Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)</u> | <u>Beschreiben Sie die Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der Kandidatensorte</u> |
|---|---|--|---|
|---|---|--|---|

^{o)} Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

17. Zusätzliche Informationen

a) Zusätzliche Daten:

[neu] Fotoaufnahme

[neu] Version der verwendeten RHS-Farbkarte (sofern zutreffend)

b) Bemerkungen:

[neu] In die DUS-Prüfung einbezogene Sorten (andere als Kandidatensorte)

TC/26/6

Anlage I, Seite 4

Anlage, Seite 3

18. Erläuternde Bemerkungen:a) Allgemeines:

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14:

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß den in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmalen sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben "G" vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15:

i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wieder- gegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfaßt wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation "nicht anwendbar", jene, die nicht erfaßt worden sind, sollten die Indikation "nicht erfaßt" erhalten.

ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

iii) Zusätzliche nationale Merkmale in den Richtlinien der berichtenden Behörde sollten nicht am Ende der Tabelle nach den UPOV-Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, sondern in der Reihenfolge entsprechend der UPOV-Regeln Grundsätze eingefügt werden, da dieses Muster noch immer hauptsächlich für nationale Zwecke von der Behörde verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die nationale Nummer der berichtenden Behörde bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müßten.

d) Zu Nummer 16:

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.

[Ende des Abschnitts 6]